

Honorarvereinbarung für Zwangsvollstreckungsaufträge

Zwischen

- nachfolgend "Auftraggeber" genannt -

und

den Rechtsanwälten Barthel, Richard-Byrd-Straße 18, 50829 Köln,

- nachfolgend "Auftragnehmer" genannt -

wird vereinbart:

1. Den Auftragnehmern erteilte Zwangsvollstreckungsaufträge werden wie folgt vergütet:
 - a) Pro Auftrag ist ein Pauschalhonorar in Höhe von _____ EUR zuzüglich Mehrwertsteuer zu zahlen. Die Auftragnehmer werden jeden Auftrag dahingehend prüfen, ob dieses Pauschalhonorar im Hinblick auf Leistung, Verantwortung und Haftungsrisiko angemessen ist. Sollte dies einmal nicht der Fall sein, werden der Auftraggeber und die Auftragnehmer eine angemessene Gebühr vereinbaren.
 - b) Auslagen und Reisekosten werden gesondert berechnet.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Vereinbarung von den Sätzen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) abweicht und - abhängig vom Gegenstandswert - sowohl niedrigere als auch höhere Gebühren als die gesetzlich vorgesehenen zur Folge haben kann. Die gegnerische Partei, ein Verfahrensbeteiligter oder die Staatskasse muss im Falle der Kostenerstattung regelmäßig nicht mehr als die gesetzliche Vergütung erstatten.
3. Der Auftraggeber tritt sämtliche Erstattungsansprüche gegen die Gegenseite an die Auftragnehmer ab. Die Auftragnehmer nehmen diese Abtretung an. Für den Fall, dass der den Auftragnehmern abgetretene Anspruch auf Erstattung der gesetzlichen Vergütung bei der/m Schuldner(in) nicht oder nicht vollständig beigetrieben werden kann, nehmen die Auftragnehmer den Teil des Erstattungsanspruchs an Erfüllung statt an, der die vereinbarte Vergütung laut der Kostenaufstellung übersteigt.
4. Die Vereinbarung beginnt mit der Unterzeichnung. Sie kann von jeder Seite mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden.
5. Im Übrigen gelten die Mandatsbedingungen der Auftragnehmer.

(Ort, Datum)

(Auftraggeber)

(Ort, Datum)

(Auftragnehmer)